



Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Flurbereinigung Selfkant
Az.: - 33.43 - 14 06 1-

50667 Köln, den 15.12.2017
Zeughausstr. 2 - 10
Tel. 0221 147-2033

SCHLUSSFESTSTELLUNG

Im Flurbereinigungsverfahren Selfkant, gelegen in dem Gebiet der Gemeinde Selfkant, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln, wird hiermit die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Selfkant. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Die Schlussfeststellung ist gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zulässig und gerechtfertigt.

Der Flurbereinigungsplan ist ausgeführt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden berichtigt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher durch diese Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Selfkant zu.

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Frauenrath

Regierungsvermessungsdirektorin

Den vorstehenden Text der Schlussfeststellung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/selfkant

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gangelt und Selfkant über die Wartung und Mitbenutzung von Abwassersammelkanälen

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde die vorstehende Vereinbarung und deren Genehmigung auf der Internetseite des Kreises Heinsberg bekanntmacht, gleichzeitig erfolgte eine Hinweisbekanntmachung am 07.02.2018 in den Tageszeitungen.

Gangelt, den 16. Februar 2018

Der Bürgermeister
gez. Tholen

HINWEISBEKANNTMACHUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES REAL-, GESAMT UND HAUPTSCHULZWECKVERBANDES GANGELT-SELFKANT

Die Verbandsversammlung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant hat am 11. Dezember 2017 die 4. Änderung der Satzung für den Zweckverband beschlossen. Die Satzungsänderung wurde der Bezirksregierung Köln angezeigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 6, Seite 42, am 13.02.2018 rechtskräftig bekannt gemacht.

Gangelt, den 15. Februar 2018
Der Vorsteher

Tholen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES REAL- UND GESAMT- UND HAUPTSCHULZWECKVERBANDES GANGELT-SELFKANT

Haushaltssatzung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 und 92 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) und der Satzung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Schulbandsversammlung mit Beschluss vom 11. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

2.467.200 EUR
2.467.200 EUR

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung



im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.422.400 EUR
	2.210.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
	479.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	12.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf 2.279.500 EUR festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:

von der Gemeinde Gangelt	1.187.817 EUR
von der Gemeinde Selfkant	1.091.683 EUR

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten werden zu jeweils einem Budget verbunden:

Sachkonten 501200/701200, 502200/702200, 503200/703200, 504100/704100, 541200/741200,

Sachkonten 521100/721100, 521500/721500, 524150/724100

Sachkonten 524100/724100, 524110/724110, 524120/724120, 524130/724130, 524140/724140, 525100/725100, 529100/729100

Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543110/743100, 543120/743100, 543130/743100

Sachkonten 783100 und 783200

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Sie wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus, Zimmer 208/209 während der Dienststunden,

vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach §§ 18 (1) und 19 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 6 der Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 01.02.2018 erteilt worden mit dem Hinweis, dass die von der Verbandsversammlung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes festgesetzte aufwandsbezogene Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von insgesamt 2.279.500,00 € genehmigt wird.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Vorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52538 Gangelt, den 14. Februar 2018

Der Vorsitzende

Corsten

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Flurbereinigung Gangelt II
Az.: 33.45 - 5 09 04

50667 Köln, den 23.02.2018
Zeughausstr. 2 - 10
Tel. 0221 147-2033
Fax: 0221/147-4181

Plangenehmigung

1 Tenor

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-gesetz vom 08.12.1953 (GV.NW. 1953 S. 411), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 701), wird der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für die Flurbereinigung Gangelt II nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen genehmigt. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen Anlagen.

Durch diese Plangenehmigung wird gemäß § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange rechts-gestaltend geregelt; neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Ver-leihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Rechte der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt und werden im Flurbereinigungsplan ge-regelt (§ 41 Abs. 5 Satz 3 FlurbG).

Die von der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Zusagen sind Bestandteil dieser Ge-nehmigung. Die Planunterlagen sind entsprechend ergänzt und berichtigt.

2 Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Teil 1 Karte zum Plan nach § 41 FlurbG

- 1.1 Nummerierungsübersicht der Anlagen (Karte) (1 Blatt)
- 1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, Maßstab 1:5000 (2 Blätter)

Fortsetzung S. 6



Teil 2 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)	(1 Band)	8.06 Schriftverkehr mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur geplanten Wege-Einmündung an BW 5608	(6 Blätter)
2.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)	(27 Blätter)	8.07 Vermerk über den Termin zur Vorstellung des Wegenetzentwurfes - Stand Mai 2015 - bei der Stadt Heinsberg am 13.07.2015	(3 Blätter)
2.1.1 Anlage 1: Bewertung der Funktionserfüllungsstufen Gehölz-, Gras- und Krautstrukturen sowie für Acker	(10 Blätter)	8.08 Vermerk über den Termin zur Vorstellung des Wegenetzentwurfes -Stand Mai 2015- bei der Gemeinde Gangelt	(3 Blätter)
2.1.2 Anlage 2: Tabelle zur Eingriffsregelung nach §§ 4 – 6 LG NW	(24 Blätter)	8.09 Schreiben der Gemeinde Gangelt zum Neubau der B56n, Brückenbauwerk 5611 (Ziegeleistraße), Verpflichtende Erklärung nach Gemeindeordnung vom 11.10.2011 inkl. ein Blatt Kartenanlage	(3 Blätter)
2.1.3 Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	(49 Blätter)	8.10 Vermerk über den Ortstermin über die teilweise Freilegung des gemeinschaftlichen Dränsammlers in der Gemarkung Waldenrath, Flur 15 am 11.09.2015 incl. 1 Blatt Aufmessungsskizze, 1 Blatt Koordinatennachweise 15 Blatt Fotos	(2 Blätter)
2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	(11 Blätter)	8.11 Schriftverkehr mit der Stadt Heinsberg zur Funktionsfähigkeit des gemeinschaftlichen Dränsammlers in der Gemarkung Waldenrath, Flur 15 (Schreiben vom 27.01.2016 und 15.02.2016)	(5 Blätter)
Teil 3 Sonderkarten		8.12 Niederschrift über den Grundsatztermin zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG und den Landschaftstermin am 06.07.2016	(29 Blätter)
3.1 Sonderkarte Nr. 1 über den Weg Anlage Nr. 130/1, 130/2, 130/3 in Schierwaldenrath	(1 Blatt)	8.13 Schreiben des Landesbetriebes Straßen NRW als Stellungnahme zum Landschaftstermin am 06.07.2016 vom 12.07.2016 (Frau Haider)	(2 Blätter)
3.2 Sonderkarte Nr. 2 über den Weg, Anlage Nr. 170/1 und 170/2 südlich Scheifendahl	(1 Blatt)	8.14 Vermerk über einen Termin in der Landwirtschaftskammer Heinsberg/ Viersen am 16.08.2016 zur Besprechung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer im Grundsatztermin nach § 38 FlurbG	(5 Blätter)
3.3 Sonderkarte Nr. 3 über den Weg, Anlage Nr. 170/2 an K4 südlich Scheifendahl	(1 Blatt)	8.15 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Gangelt II am 15.02.2016	(13 Blätter)
3.4 Sonderkarte Nr. 4 über den Weg, Anlage Nr. 161/1 an K4 südlich Scheifendahl	(1 Blatt)	8.16 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Gangelt II am 19.09.2016 inkl. Anlagenheft	(14 Blätter)
Teil 4 Einzelentwürfe		8.17 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Gangelt II am 20.12.2016	(12 Blätter)
4.1 - Einzelentwürfe zu landschaftsgestaltenden Anlagen 4.38	(80 Blätter)	8.18 Vermerk zu allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles vom 29.11.2016, Abstimmung mit Höherer und Unterer Naturschutzbehörde, sowie Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung	(15 Blätter)
4.39 Auszug Landschaftspflegerischer Begleitplan B56n	(4 Blätter)	3 Plangenehmigungsverfahren	
4.40 Erläuterungen zu den landschaftsgestaltenden Anlagen „extensiv genutzte Ackerstreifen“ („A1“) der Planfeststellung der B 56n	(1 Blatt)	3.1 Die durch Beschluss der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - ländliche Entwicklung und Bodenordnung - vom 15.12.2009 gemäß §§ 87ff. FlurbG angeordnete Unternehmensflurbereinigung Gangelt II verfolgt den Zweck, die durch den Neubau der Bundesstraße B 56n zwischen der Kreisstraße 13 (jetzt K17), zwischen Gangelt-Langbroich und Gangelt-Vinteln, und der Bundesstraße 221, südlich Heinsberg, für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neueinteilung der Grundstücke unter Schaffung eines den Erfordernissen entsprechenden Wegenetzes zu vermeiden oder zumindest zu mildern. Des Weiteren ist der durch das Unternehmen entstehende Landverlust, soweit er nicht mit Ersatzflächen des Unternehmensträgers bewältigt werden kann, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Hierzu ist im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der vorliegende Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt worden, der die rechtlichen Grundlagen für die in den Plangenehmigungsunterlagen aufgeführten Maßnahmen schafft.	
4.41 Pflegeanleitung	(8 Blätter)	3.2 Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl S. 3370), hat ergeben, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG verzichtet werden kann, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Diese Einzelfallprüfung erfolgte im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und den nach § 63 des Gesetzes über Naturschutz und Landschafts-	
Teil 5 Regeldarstellungen			
5.1 Regelquerschnitte Wege	(5 Blätter)		
5.2 Regelgrundrisse Wege	(8 Blätter)		
Teil 6 Erläuterungsbericht	(28 Blätter)		
Teil 7 Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen			
7.1 Teilverzeichnis Wege	(35 Blätter)		
7.2 Teilverzeichnis Gewässer	(1 Blatt)		
7.3.1 Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen	(9 Blätter)		
7.3.2 Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen - Änderung der Planfeststellung der B 56n –	(12 Blätter)		
7.4 Abkürzungsverzeichnis	(3 Blätter)		
Teil 8 Niederschriften, Schriftverkehr			
8.01 Schriftverkehr des MdL Krückel mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW der Regierungspräsidentin Köln und dem MBWS	(13 Blätter)		
8.02 Niederschrift über den Termin zur Vorstellung des Wegenetzentwurfes, Stand Mai 2015 beim Unternehmen am 2.10.2015 Anlagen hierzu: - Vordrucke Leitfadens - Karten Plan nach § 41 FlurbG -Stand Mai 2015-	(10 Blätter) (14 Blätter) (2 Blätter)		
8.03 Schriftverkehr mit Landesbetrieb Straßenbau NRW zu landschaftspflegerischen Festsetzungen der B 56n vom 05.01.2016	(4 Blätter)		
8.04 Niederschrift über den Termin beim Landesbetrieb Straßenbau NRW am 18.01.2016	(2 Blätter)		
8.05 Vermerk zur Kostenabstimmung mit dem Unternehmen am 10.10.2016	(2 Blätter)		



pflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I. S. 3434), anerkannten Naturschutzvereinigungen. Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung im September/Oktober 2016 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass aufgrund der vorhandenen Bedingungen sowie Art und Umfang der geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

- 3.3 In einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass bei keiner der potentiell betroffenen besonders oder streng geschützten planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist. Bei keiner Art wird gegen § 19, § 44 Abs.1 oder § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen.

Eine gesonderte Prüfung des Vorhabens auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Schutzgebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (EG-Vogelschutz-Richtlinie) war im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Im Flurbereinigungsgebiet sind keine entsprechenden Gebiete vorhanden oder benachbart. Das Vorhaben kann deshalb keine Auswirkungen auf solche Gebiete haben.

- 3.4 Der Neubau von Wirtschaftswegen und die Rekultivierung unbefestigter Wege stellen eine unvermeidbare Beeinträchtigung im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG. i.V.m. § 30 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW-) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) dar, die allerdings nicht so gravierend ist, dass sie zu untersagen wäre. Diese Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW auszugleichen bzw. an anderer Stelle in vergleichbarer Funktion zu ersetzen (Kompensation). Dem ist durch eine Bewertung der Schwere und Beeinträchtigungsart jedes einzelnen Eingriffstatbestands Rechnung getragen worden.

Es werden im Gegenzug Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgesetzt, die nach gleichem Maßstab beurteilt in absehbarer Zeit nach ihrer Durchführung die Beeinträchtigungen positiv aufwiegen oder übersteigen. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen wurden mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. In den Planfeststellungsunterlagen (Teil 2 und 4) sind die entsprechenden Erläuterungen und Darstellungen zu ersehen.

- 3.5 Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - hat sich im Anhörungstermin am 16.11.2017 in Heinsberg Gewissheit darüber verschafft, dass Einwendungen gegen die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Plangenehmigung sind, nicht bestehen. Sie hat dazu die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung um Zustimmung gebeten; den gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Verbänden wurde Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Insoweit wird auf die Niederschrift zum Anhörungstermin vom 16.11.2017 Bezug genommen.

4 Nebenbestimmungen

Die Plangenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 4.1 Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Ausgleichsmaßnahmen wurden Einzelentwürfe erstellt. Die erstellten Ausführungs- und Pflegepläne sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg abgestimmt. Die Maßnahmen werden so ausgeführt, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Das schließt auch eine sachgerechte Pflege ein.
- 4.2 Gehölzanzpflanzungen sind grundsätzlich mit bodenständigen Arten vorzunehmen, deren Herkunftsgebiet dem Pflanzort entspricht. Auf Torf, Dünger und chemische Mittel ist grundsätzlich zu verzichten, sowohl bei der Anlage der Maßnahmen als auch bei deren Pflege.
- 4.3 Im Bereich der geplanten Wegetrassen sind die Bereiche der unmittelbaren Eingriffszonen vor Baubeginn auf Vorkommen von möglichen Bauen des Feldhamsters hin abzusuchen. Werden Hamster gefunden, so werden sie den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend umgesiedelt.
- 4.4 Die Erdarbeiten zur Freilegung der Baufelder haben im Hinblick auf die geschützten Vogelarten der offenen Feldflur (Baumpieper, Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweide, Wachtel, Feldhamster) außerhalb der Brutzeiten bzw. der Fortpflanzungszeit Anfang März bis Mitte/Ende August zu beginnen. Ausnahmen können nur im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg erfolgen, wenn nach Begehung durch eine Fachperson festgestellt wird, dass auf den Maßnahmenflächen und in der Umgebung kein Brutvorkommen gegeben ist.
- 4.5.1 Durch das Flurbereinigungsgebiet verlaufen ober- und unterirdische Versorgungsleitungen der Alliander Netz Heinsberg GmbH Heinsberg, Versorgungsleitungen der Stadtwerke Heinsberg GmbH Heinsberg und der NVV AG Geilenkirchen (Standort Alstr. 126, Mönchengladbach).

Im Bereich Heinsberg-Donselen, im südlichen Anschluss an das Flurbereinigungsgebiet, betreibt die PNE Wind Betriebsführung GmbH Windpark Blauenstein GmbH Cuxhaven mit anderen Anliegern eine Erdkabeltrasse, die dort das Flurbereinigungsgebiet durchquert.

Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

- 4.5.2 Der Windpark Breberen GmbH und Co KG (c/o CHORUS Clean Energy AG Neubiberg) betreibt ein Mittelspannungserdkabel im Bereich zwischen Gangelt-Schierwaldenrath und Gangelt-Kreuzrath.

In Abstimmung mit der psm Nature Power Service & Management GmbH & Co. KG Hückelhoven, Namens und in Vollmacht Vertreterin der Betreiber-gesellschaft, nachfolgend psm genannt, sind folgende technische Empfehlungen für landschaftspflegerische Maßnahmen und für Wegegrückbaumaßnahmen im Bauvorhaben der Teilnehmergeinschaft zu beachten.

Die Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahme Nr. 7100 hat unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes zum Mittelspannungserdkabel von mindestens 3,0 m bis zur ersten Pflanzreihe zu erfolgen.

Für die Wegebaumaßnahmen im Bereich der Kabeltrasse sind Kabelortungen, ggf. in Handschachtungen vorzunehmen, um eine Störung oder Beschädigung des Stromkabels zu vermeiden. Die Zugänglichkeit der Kabeltrasse während und nach den Baumaßnahmen ist sicherzustellen.

Im Vorfeld der Bauausführung und im Falle relevanter Vorkommnisse während der Bauphase ist die von psm genannte Leitstelle zu informieren.

- 4.5.3 Die Deutsche Telekom betreibt im Flurbereinigungsgebiet Telekommunikationslinien (TK-Linien).

Die Flurbereinigungsbehörde wird sich unmittelbar nach dem Planfeststellungsbeschluss bzw. nach Genehmigung des Planes gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG mit der Telekom in Verbindung setzen, um das künftige Baugeschehen und die Entfernung der alten TK-Linien sowie deren Verlegung in noch zu bauende neue Wegführungen abzustimmen.

Darüber hinaus wird die Deutsche Telekom über den vorgesehenen Beginn der Baumaßnahme mindestens 6 Monate vorher schriftlich informiert.

- 4.5.4 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Gasleitungen der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, nachfolgend EWW genannt, und der ARG mbH & Co. KG Duisburg, nachfolgend ARG genannt.

- 4.5.4.1 Die Gasleitung der EWW befindet sich in der Gemeindestraße Starzend in Gangelt-Schierwaldenrath (ehemalige K3). Diese bestehende Versorgungseinrichtung ist bei der Bauausführung zu beachten.

- 4.5.4.2 Mit der Betriebsführung der Gas - Fernleitung 30 A der ARG ist die Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics – Pipelines Marl, nachfolgend Evonik genannt, beauftragt.

Die von Evonik vorgelegte „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH -Stand September 2015-“ ist zu beachten.

Die Flurbereinigungsbehörde wird sich unmittelbar nach dem Planfeststellungsbeschluss bzw. nach Genehmigung des Planes gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG mit Evonik in Verbindung setzen, um das künftige Baugeschehen abzustimmen.

Sofern Änderungen an der Rohrfernleitungsanlage der ARG notwendig werden wird die Bezirksregierung Köln- Dezernat 54- 50606 Köln als Fernleitungsgenehmigungs- und Aufsichtsbehörde beteiligt.

- 4.5.5 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Wasserversorgungsleitungen des Verbandswasserwerkes Gangelt GmbH Geilenkirchen. Die bestehenden Wasserversorgungsleitungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

- 4.5.6 Im Flurbereinigungsgebiet und in unmittelbarer Nachbarschaft der Flurbereinigungsgebietsgrenze befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen des Ertverbandes Bergheim.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist zum Zwecke der Einweisung Kontakt mit dem zuständigen Ansprechpartner der Abteilung Grundwasser des Ertverbandes aufzunehmen.

- 4.6 Die Bauausführung hat entsprechend den Festsetzungen im Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. – RLW und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. - ZTV LW zu erfolgen. Bei der Bauausführung sind die entsprechenden Sicherheits-, DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik in ihrer neuesten Fassung zu beachten.

- 4.7 Werden bei Eingriffen in den Boden Bodendenkmäler in Form von kultur- und erdgeschichtlichen Bodenfunden (etwa Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, u. Ä.) entdeckt, ist die Entdeckung je nach Fundort der Stadt Heinsberg, der Gemeinde Gangelt bzw. der Gemeinde Waldfeucht als Untere Denkmalbehörde und dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rhein-



land (Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG). Die bauausführenden Firmen sind hierauf hinzuweisen. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinem Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Untersuchung freizuhalten.

- 4.8 Bei der Bauausführung ist auf die Belange des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) die Verunreinigung eines Gewässers und des Grundwassers zu vermeiden. Ölbindemittel ist in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorzuhalten. Die Vorschriften des WHG und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (VAwS) sind zu beachten.
- 4.9 Während der Baumaßnahme sind Bauabfälle (Bodenaushub, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung erforderlich ist. Bei der Entsorgung/Verwertung der anfallenden Abfälle sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hiernach erlassenen Verordnungen sowie eine etwaige Abfallentsorgungssatzung des Kreises Heinsberg zu beachten.
- 4.10 Die während der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder herzurichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(LS) **Im Auftrag**
gez. Kopka
Regierungsvermessungsdirektor

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Schöffenwahl 2018

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt 9 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Geilenkirchen und Landgericht Aachen als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Der Rat der Gemeinde Gangelt und der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten.

Wenn dieses verantwortungsvolle Ehrenamt Ihr Interesse geweckt hat, haben Sie jetzt die Möglichkeit, sich schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu bewerben.

Haben Sie Fragen zur Bewerbung oder zu den Anforderungen an das Schöffenamtsamt? Die Gemeindeverwaltung berät Sie gerne. Melden Sie sich bei Herrn Martin Otto, Tel.: 02454/588-203.

Ein Formular für die Bewerbung kann von der Internetseite der Gemeinde, www.gangelt.de bzw. www.schoeffenwahl.de, heruntergeladen oder persönlich im Rathaus abgeholt werden.

Gangelt, 28.02.2018

gez. Tholen
Bürgermeister